

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 303/2019****vom 13. Dezember 2019****zur Änderung von Anhang VII (Anerkennung beruflicher Qualifikationen) des EWR-Abkommens  
[2020/321]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Delegierte Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Delegierte Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die EFTA-Staaten haben der EFTA-Überwachungsbehörde Aktualisierungen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG fallenden Bereichen (Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnärzte, Apotheker und Architekten) mitgeteilt. Die EFTA-Überwachungsbehörde hat gemäß Artikel 21 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup>, die in Anhang VII des EWR-Abkommens aufgenommen wurde, am 19. Juni 2014 <sup>(4)</sup>, am 13. Mai 2015 <sup>(5)</sup>, am 11. Mai 2017 <sup>(6)</sup> und am 14. März 2019 <sup>(7)</sup> Mitteilungen zu den übermittelten Änderungen veröffentlicht. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sollten diese Aktualisierungen in den betreffenden Anpassungen der Richtlinie 2005/36/EG in Anhang VII des EWR-Abkommens berücksichtigt werden.
- (4) In der Liste der Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen unter Nummer 5.1.3 in Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG sind die ärztliche Grundausbildung im Bereich der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie und die fachärztliche Weiterbildung in den Bereichen biologische Hämatologie, Stomatologie und Hautkrankheiten aufgeführt. Diese Liste sollte daher durch Aufnahme der Bezeichnungen der betreffenden Ausbildungen in den EFTA-Staaten angepasst werden.
- (5) Anhang VII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang VII des EWR-Abkommens wird Nummer 1 (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Die folgenden Gedankenstriche werden angefügt:

„— **32016 D 0790**: Delegierter Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135).

— **32017 D 2113**: Delegierter Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119)“.

<sup>(1)</sup> ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135.

<sup>(2)</sup> ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119.

<sup>(3)</sup> ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. C 187 vom 19.6.2014, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. C 158 vom 13.5.2015, S. 6.

<sup>(6)</sup> ABl. C 146 vom 11.5.2017, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. C 97 vom 14.3.2019, S. 3.

2. In der Tabelle in Abschnitt E Buchstabe a Ziffer i erhält die Zeile, die mit dem Wort „Norge“ beginnt, folgende Fassung:

„Norge	Vitnemål for fullført grad <i>candidate/candidatus medicinae</i> , Kurzform <i>cand.med.</i>	Universitet	nicht zutreffend	1. Januar 1994“
--------	--	-------------	------------------	-----------------

3. In der Tabelle in Abschnitt E Buchstabe a Ziffer ii erhält die Zeile, die mit dem Wort „Norge“ beginnt, folgende Fassung:

„Norge	Spesialistgodkjenning	Helsedirektoratet	1. Januar 1994“
--------	-----------------------	-------------------	-----------------

4. Abschnitt E Buchstabe a Ziffer iii wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle unter „Medizinische und chemische Labordiagnostik“ erhält die Zeile, die mit dem Wort „Norge“ beginnt, folgende Fassung:

„Norge	Medisinsk biokjemi“
--------	---------------------

b) Folgende Tabellen werden angefügt:

„Land	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes) Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Biologische Hämatologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland		
Liechtenstein		
Norge	Maxillofacial kirurgi	

Land	Stomatologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	Hautkrankheiten Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland		Húðlækningar
Liechtenstein		
Norge		“

c) In der Tabelle unter „Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes und des Zahnarztes)“ erhält die Zeile, die mit dem Wort „Norge“ beginnt, folgende Fassung:

„Norge	“
--------	---

5. In der Tabelle in Abschnitt E Buchstabe b Ziffer i erhält die Zeile, die mit dem Wort „Norge“ beginnt, folgende Fassung:

„Norge	Vitnemål for fullført grad bachelor i sykepleie	Universitet og Høgskole	Sykepleier	1. Januar 1994“
--------	---	-------------------------	------------	-----------------

6. In der Tabelle in Abschnitt E Buchstabe c Ziffer i erhält die Zeile, die mit dem Wort „Norge“ beginnt, folgende Fassung:

„Norge	Vitnemål for fullført grad master i odontologi	Universitet	Tannlege	1. Januar 1994“
--------	--	-------------	----------	-----------------

7. In der Tabelle in Abschnitt E Buchstabe f Ziffer i erhält die Zeile, die mit dem Wort „Norge“ beginnt, folgende Fassung:

„Norge	Vitnemål for fullført grad master i farmasi	Universitet		1. Januar 1994“
--------	---	-------------	--	-----------------

8. In der Tabelle in Abschnitt E Buchstabe g Ziffer i erhält die Zeile, die mit dem Wort „Liechtenstein“ beginnt, folgende Fassung:

„Liechtenstein	— Dipl.-Arch. FH Für Architekturstudienkurse, die im akademischen Jahr 1999/2000 aufgenommen wurden, einschließlich für Studenten, die das Studienprogramm Model B bis zum akademischen Jahr 2000/2001 belegten, vorausgesetzt dass sie sich im akademischen Jahr 2001/2002 einer zusätzlichen und kompensatorischen Ausbildung unterzogen.	Universität Liechtenstein		1999/2000
	— Master of Science in Architecture (MScArch)	Universität Liechtenstein		2002/2003“

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Beschlüsse (EU) 2016/790 und (EU) 2017/2113 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht. Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2019.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gunnar PÁLSSON

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.